

Aktualisierte Fassung vom 17.01.2017
(ursprünglicher Stand: 10.11.2016)

Bufas e.V.
c/o Hydra e.V.
Köpenicker Str. 187-188
10997 Berlin
www.bufas.net
info@bufas.net

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Kritikpunkte und Forderungen zur Umsetzung

Mit dem ProstSchG wird zum 01.07.2017 ein gesetzliches Instrument eingeführt, um nach dem Prostitutionsgesetz von 2002 "...erstmalig umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe..."¹ zu treffen.

Kernelemente sind die Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, einer gesundheitlichen Pflichtberatung und einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe.

In einem ersten Bund-Länder-Gespräch zur Umsetzung des ProstSchG in Berlin am 15.11.2016 haben Bund und Länder dazu diskutiert. Fachverbände und Beratungsstellen wurden nicht geladen und auch im Vorfeld nicht um Stellungnahmen dazu gebeten.

Grundlegend basieren die folgenden Punkte auf der Realität, daß Sexdienstleistende mobil sind. Unterschiedliche Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern bedeuten einen unnötigen kosten- und zeitintensiven Aufwand, sowohl für die Sexarbeiter*innen, als auch für die zuständigen Behörden. Daher fordern wir eine bundeseinheitliche Umsetzung.

Zur Anmeldepflicht

Sexarbeiter*innen sind immer noch von vielfältiger Diskriminierung und Stigmatisierung betroffen. Deshalb arbeiten viele in der Anonymität. Sie führen ein Doppelleben, oftmals wissen Partner*innen und/oder Angehörige nichts von ihrer Tätigkeit. Aus unserer langjährigen Erfahrung aus der Beratungsarbeit wissen wir, dass die Wahrung der Anonymität unabdingbar für den Zugang zur Beratung ist. Sie ermöglicht eine Vertrauensbasis die eine zielführende Beratung im Sinne von Selbststärkung und Selbsthilfe zulässt.

Um dem berechtigten Wunsch nach Anonymität gerecht zu werden, müssen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Anmeldung findet in einer Behörde statt, die zentral liegt (z.B. in einem Rathaus).
- Die Anmeldung findet unauffällig statt - anonym, nicht im offenen Publikumsverkehr.
- Bei der Anmeldung erhalten Sexarbeiter*innen eine unauffällige Chipkarte (z.B. in weiß) ohne Aufdruck (ähnlich der Chipkarten zur Arbeitszeiterfassung). Auf der Karte werden die notwendigen Daten gespeichert, die nur von autorisierten Personen mit einem entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden können.
- Die Anmeldung hat bundesweite Gültigkeit.

¹ "Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" vom 21.10.2016, S. 2

Darüber hinaus sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, einen Beistand zu der Anmeldung mit zu nehmen. Begründet wird dies damit, daß sich Sexarbeiter*innen "...in Anwesenheit mitgebrachter Begleitpersonen ggf. nicht unbefangen äußern würden oder einer fremdsteuernden Einflußnahme (...) ausgesetzt wären."² Somit wird ihnen die im Behördenumgang rechtlich verankerte Möglichkeit verweigert, eine Vertrauensperson als Begleitung zu wählen.

Zur Gesundheitsberatung

Das Infektionsschutzgesetz ermöglicht den Gesundheitsämtern Beratung und Untersuchung anonym anzubieten. Dieser Ansatz hat sich erfolgreich bewährt und muss so erhalten bleiben. Die Pflicht zur gesundheitlichen Beratung mit Angabe der persönlichen Daten konterkariert diesen Ansatz.

Deshalb muss berücksichtigt werden:

- Die Gesundheitsberatung findet nicht in den Räumen der Gesundheitsämter statt.
- Die Gesundheitsberatung findet in einer Behörde statt, die zentral liegt (z.B. in einem Rathaus).
- Die Gesundheitsberatung findet unauffällig statt - anonym, nicht im offenen Publikumsverkehr.
- Die Teilnahme an der Gesundheitsberatung wird auf der Chipkarte gespeichert.

Zur Anmeldung und zur gesundheitlichen Beratung

- Beide können in der gleichen Behörde zu parallel laufenden Zeiten gemacht werden.
- Beide sind mehrsprachig oder werden zu bestimmten Tagen und Uhrzeiten in verschiedenen Sprachen parallel angeboten.
- Beide können auf der gleichen Chipkarte gespeichert werden.
- Beide können bundesweit -auch zeitungleich- erfüllt werden und sind bundesweit gültig.

Datenschutz

Bzgl. des Datenschutzes müssen des Weiteren u.a. folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Daten werden gespeichert?
- Wo werden sie gespeichert?
- Mit welchen weiteren Stellen/Behörden werden diese Daten ausgetauscht?
- Wann werden sie gelöscht?

Zu den Anforderungen an Prostitutionsstätten

Hierbei muss die Vielfalt der Prostitutionsbetriebe berücksichtigt und jedes Segment gesondert betrachtet werden. Der Betrieb eines Großbordells ist nicht mit einem kleinen Etablissement, in dem z.B. zwei Sexarbeiter*innen arbeiten, gleichzusetzen. Die jeweiligen Interessen müssen abgewogen und es muß sichergestellt werden, daß kleine- und mittelständische Unternehmen ihren Bestand wahren und konkurrenzfähig bleiben können.

Die Erarbeitung der Anforderungen an Prostitutionsstätten kann nur und muss mit Beteiligung von Expert*innen aus den jeweiligen Segmenten der Sexarbeitsbranche erfolgen.